## 05 Kulturdirektion



Titel der Drucksache:

4. Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache	0326/14		
Stadtrat	Entscheidungsvorlage		
Stautiat	öffentlich		

Beratungsfolge	Datum Behandlung		Zuständigkeit	
Kulturausschuss	15.05.2014	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat	21.05.2014	öffentlich	Entscheidung	

## Beschlussvorschlag

01

Die 4. Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

28.04.2014 i.V. gez. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Drucksache: 0326/14 Seite 1 von 2

Nachhaltigkeitscontrolling Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen X Nein	Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
	<b>↓</b>	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein	<b>X</b> Ja	Gesamtkosten 7.000,00 EUR					
<b>↓</b>							
	2014	2015	2016	2017			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben EUR		7.000,00 EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen EUR		EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung  X Ja Nein							

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - 4. Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - geänderte Satzung

(nur für Stadtratsmitglieder und sachkundige Bürger des Kulturausschusses)

## Sachverhalt

Mit Beschluss Nr. 164/96 - Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt wurde die Anzahl der Mitglieder der unabhängigen Jury festgeschrieben.

Grundlage dafür bildete die Zusammensetzung des Stadtrates 1996, dem 4 Fraktionen angehörten. Da sich die Anzahl der Fraktionen nach jeder Kommunalwahl ändern kann, ist es sinnvoll, den § 6 (1) der Satzung zu korrigieren. Danach ist die Anzahl der Mitglieder der Jury abhängig von der Anzahl der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Auf Beschluss des Kulturausschusses aus dem Jahr 1999 sind die in der Satzung benannten zwei unabhängigen Jurymitglieder die zwei Kulturpreisträger der vorangegangenen

Preisverleihungen. Mit der 4. Änderung der Satzung soll dies verstetigt werden. Da nach § 3 der Satzung der Preis sowohl an natürliche als auch an juristische Personen und Personengruppen oder Institutionen verliehen werden kann, wurde die Formulierung "Vertreter" gewählt.

DA 1.15 Drucksache: **0326/14** Seite 2 von 2